

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert**

**Baden / Ständeversammlung**

**Karlsruhe, 1819 - 1918**

Beilage Nr. 198 (07.11.1831)

**urn:nbn:de:bsz:31-28968**

Beilage Ziffer 198.

Commissionsbericht

zu den

von der zweiten Kammer beschlossenen Aenderungen  
an dem, nach den Beschlüssen der ersten Kammer  
gefaßten, Entwurf der Gemeinde-Ordnung.

Erstattet

von dem Geh. Rath Frhrn. v. Rüd.

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren!

Sie werden ohne Zweifel mit ihrer Commission den wohlthuedenden Eindruck theilen, welchen die Aussicht gewährt, daß die Gemeindeordnung nun bald, als Gesetz, in das Leben treten könne, indem die mitgetheilten Beschlüsse der zweiten Kammer bei vielen wichtigen Punkten sich mit der Ansicht dieser hohen Kammer vereinigt haben, und da, wo sie noch von diesen abweichen, eine Vereinbarung nicht wohl bezweifelt werden kann, die sich in der Absicht, das gemeine Beste zu fördern, freundlich begegnet.

Die Aufgabe des gegenwärtigen Berichts beschränkt sich ausschließlich auf Prüfung und Begutachtung der von der zweiten Kammer beschlossenen Aenderungen, die wir sonach ihrer Reihenfolge nach aufführen.



In dem

§. 6.

ist dem Zufage, welcher die niedere Polizeigewalt der Standes- und Grundherren, im Umfange ihrer Schlösser, Wohnungen sammt Zubehörde betrifft, noch die nähere Bezeichnung, daß nur von solchen die Rede sei, welche in ihren standes- und grundherrlichen Bezirken gelegen, hinzugefügt, und ist bei dieser Verbesserung, auf deren Annahme angetragen wird, durchaus nichts zu erinnern, da eine weitere Ausdehnung dieser Polizeigewalt außerhalb dieser Bezirke nie berücksichtigt werden könnte noch wollte.

§. 11.

Der hier von der zweiten Kammer angenommene Zusatz, daß, wenn auch der bei einer zweiten Wahl Gewählte als Bürgermeister nicht bestätigt wird, die Bestätigung eines durch die dritte Wahl Gewählten von der Regierung nicht ver sagt werden kann, soferne er die gesetzlichen Eigenschaften hat, führt auf die schon ausführlich erörterte Streitfrage über die Eigenschaft des Bürgermeisters als Polizeibeamten der Regierung, und den nothwendigen Einfluß derselben bei seiner Bestellung zurück.

Es ist überflüssig, sie hier nochmals aufzunehmen, zumal da die zweite Kammer nicht darauf bestanden ist, daß ein auch bei der ersten Wahl durch zwei Drittel der stimmfähigen Bürger Berufener bestätigt werden müsse, sondern ihre Absicht dahin geht, nur der öftern unfruchtbareren Wiederholung des Wahlgeschäfts ein passendes Ziel zu setzen, welche allerdings Vieles für sich hat. Zwar ist die Furcht einer Möglichkeit beseitigt, daß eine Gemeinde indirect gezwungen werden könne, denjenigen zu wählen, welchen die Regierung sich ersetzen hat, weil über die Verwerfung der Gewählten von einer Mittelbehörde in collegialer Form erkannt werden muß, die nur Gründe des öffentlichen Wohls gelten lassen wird. Auch liegt in dieser Bestimmung eine Beschränkung des in dieser hohen Kammer



als unbestreitbar angesehenen Rechts der Regierung. Allein die bisherige Erfahrung bestätigt, daß die Fälle eines Ausschusses oder Verwerfung der bisher mit Stimmenmehrheit Gewählten überhaupt selten waren, obgleich sich die Regierung hierin unbeschränkt sah, und in diesen seltenen Fällen meist vollgültige Gründe selbst in dem Interesse der Gemeinden vorlagen. Man darf endlich sich der Erwartung hingeben, daß die Gemeinden in einer selbstständigern Stellung doch immer eher dem Bessern und Brauchbaren ihre Stimme ertheilen werden, und darum scheint die vorbehaltene Befugniß, eine erste und zweite Wahl zu verwerfen, genügend, um der Regierung den nöthigen Einfluß bei Bestellung der Bürgermeister zu sichern, zumal da die Bestimmung, daß der nicht Bestätigte wieder wählbar sei, gestrichen wurde.

Die Regierung befände sich hier ungefähr in derselben Lage, wie der Entwurf der Gemeindeordnung von 1822 sie bezeichnete, mit dem Unterschied, daß sie dort unter drei auf einmal Gewählten sich für einen zu entscheiden hatte, während hier ihr drei Candidaten nacheinander vorgestellt werden. Der neuere Vorschlag hat aber das vor jenem voraus, daß der Regierung nur solche zur Bestätigung vorgeschlagen werden, die die Meinung der Gemeinde für sich haben, während dort der Zufall durch einige oder eine einzige Stimme zwei Candidaten dem von der Gemeinde Ersehenen beigesellen könnte, an welche die Gemeinde wirklich nicht dachte.

Wir glauben, daß der Vorschlag der zweiten Kammer als ein zweckmäßiger Ausgleichungsweg zwischen zwei sich entgegengesetzten Theorien angesehen werden kann, und da die Regierung selbst denselben anzunehmen geneigt scheint, so dürfen wir Ihnen den Beitritt anrathen, weil wirklich die Fälle nur höchst selten vorkommen können, wo eine dritte Wahl erfordert wird, und der Standpunkt des Bürgermeisters ohnedieß ihm anrathen muß, sich eher mit der Regierung in gutem Vernehmen zu



halten, als sich ihr schroff gegenüber zu stellen, selbst wenn er vorher als Gemeindebürger nicht gleiche Gesinnungen bethätigt haben sollte.

§. 13.

Die Streichung des von der hohen Kammer beschlossenen Beschlages, wonach israelitische Gemeindebürger dann zu Gemeinderäthen wählbar sein sollen, wenn ihnen vorher durch einen besondern Act der Gemeinde die Wählbarkeit zugestanden worden, beruht auf der Voraussetzung, daß hierin eine Aenderung der bestehenden Gesetzgebung hinsichtlich der Israeliten liege, und daß die Geschäftsverhältnisse, in welchen besonders bei Landgemeinden die Israeliten mit ihren Mitbürgern stehen, diese Wählbarkeit zum Nachtheil der Gemeinde leicht herbeiführen können. Da dem nächsten Landtage jene durchgreifende Veränderung vorbehalten, und somit nur eine kurze Frist ihr gesetzt ist, so glaubt die Commission nicht auf Herstellung des Beschlages bestehen zu müssen, wiewohl die Gesetzgebung den mit Bürgerrecht begabten Israeliten ausdrücklich eine Beschränkung bei Ausübung desselben nirgends aufgelegt hat, und sie kein anderes Uebergewicht in der Gemeinde üben können, als jeder andere Bürger in den gleichen Verhältnissen ebenfalls hat.

§. 40.

Die zweite Kammer glaubt darauf beharren zu müssen, daß alle Verhandlungen des größern Ausschusses öffentlich seien. Es ist hier von dem Ausschusse die Rede, welcher in Städten über 3000 Seelen die Stelle der Gemeindeversammlung vertritt.

Da die Gemeindeversammlung an sich öffentlich ist, so wird daraus gefolgert, daß auch die ihres stellvertretenden Ausschusses öffentlich sein müsse. Die Gründe, welche die Commission früher vortrug, und die Streichung jenes Beschlages veranlaßten, vereinigen sich kurz darin, daß die Oeffentlichkeit für die Gemeindebürger materiell bestehen werde, sie formell auszusprechen aber sei ohne Nutzen, öfters aber der Sache hinderlich.



Es streitet sich hier um eine Form, welcher wohl nachgegeben werden kann, da unsere arbeitsamen Bürger im Vertrauen auf den von ihnen gewählten Gemeinderath und Ausschüsse nur in höchst wichtigen Fällen ihre Zeit mit Zuhören oder Anschauen aufwenden werden.

## §. 41.

Hier ist, soweit es die Verhältnisse anderer Behörden als der vorgesetzten Staatsbehörden zum Bürgermeister betrifft, die frühere Fassung von der zweiten Kammer wieder hergestellt worden.

Die erste Kammer glaubte diejenigen Staatsbehörden, welche wichtige Interessen für den Staat zu besorgen haben, die ihrem Verhältniß entsprechende Bestimmung einräumen zu müssen, daß ihrer Aufforderung entsprochen, und solche, ohne eine Schlußnahme über die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit zu verkünden, zu vollziehen seien, weil diese hierfür schon verantwortlich, und eine Hemmung bei Verfolgung der Dienstaufgabe nachtheilig sei. Hierher gehören besonders die landesherrlichen Verrechner, die Forstbehörden &c.

Unbegründet erscheinen aber keineswegs die Bedenklichkeiten, die hier eine erweiternde Befugniß der Ortsvorgesetzten erhebt, und es wird häufiger als bisher die Einschreitung der Aemter nöthig werden. Da wir jedoch glauben, daß der vorliegende Grund durch eine geeignete Instruirung der Behörden aufgehoben werden kann, und der Bürgermeister von manchen, nicht gerade im Dienstverhältniß bisher gelegenen, aber doch vorgekommenen Zumuthungen befreit wird, auch wirklich die öfters dictatorische Schreibart der untergeordneten Agenten mit der Stellung eines ersten Vorgesetzten der Gemeinde sich nicht vereinbaren ließ, so sprechen wir den Wunsch aus, daß dem Beschluß der zweiten Kammer beigetreten werden möchte.

In dem



§. 51.

ist der Zusatz am Ende, insoferne sie in ihrem Dienstbezirk eine Uebertretung begehen, welche sich auf die Förster bezieht, ganz zweckmäßig, da er möglichen Zweifeln bei Anwendung des Gesetzes begegnet. Der

§. 59.

hat eine wesentliche Abänderung erlitten. Diese hohe Kammer ging bei ihren über die Beitragsverhältnisse zu den Gemeindebedürfnissen gefaßten Beschlüssen von der Absicht aus, künftig jeden Unterschied unter den Ausmärkern in ihrer Gesamtheit mit denen der Gemeinde und Gemeindebürger zu vereinigen, damit solche gemeinschaftlich im beiderseitigen Vortheil die Bedürfnisse auf das Zweckmäßige und wirklich Erforderliche zurückführen, und gleich eifrig über die Verwaltung wachen möchte, endlich das Verhältniß des Beitrags der Ausmärker überall nach gleicher möglichst vereinfachter Regel ohne Rücksicht auf zufällig größere oder geringere Vermöglichkeit der Gemeinden, nämlich nach den Vortheilen zu bestimmen, welchen den ersten überall aus dem Mitgenuß der gemeinheitlichen und besonders der polizeilichen Anstalten zufallen. Von diesen Absichten geleitet, warf man alle Gemeindebedürfnisse in eine Masse, überließ den Gemeinden und ihren Bürgern zwei Drittel davon aus eigenen Mitteln oder Umlagen auf Bürgergenuß, oder nach einem Steuerfuß unter sich zu decken, wogegen ein Drittel sämtliche Steuerpflichtige der Gemarkung zu tragen haben sollten. Dieses Drittel sah man unter Berücksichtigung der mit Aufwand verbundenen Anstalten, an welchen die s. g. Ausmärker in der Regel Theil nehmen, für die nur im Vergleichsweg gleichförmig auszumittelnde billige Betreffniß an dem jährlichen Gesamtaufwand der Gemeinde an. Wenn gleich ein Rückblick auf die Bestimmungen der Gemeindeordnung von 1822 und das bisher bestandene Provisorium deutlich zeigt, daß die Ausmärker künftig stärkern Beitrag leisten müßten,



so glaubte man hierauf nicht sehen zu dürfen, um einen größeren Zweck zu erreichen.

Die zweite Kammer hat nun zwar diesem Systeme sich angeschlossen glaubte aber, daß die Ausmärker verhältnißmäßig größere Vortheile zögen, also auch größere Beiträge zu leisten haben sollten, weshalb sie neben der Theilnahme an jenem Drittel noch zu speciellen Gemarkungslasten, nämlich für Damm-, Fluß- Brücken und Wegbauten außerhalb Orts, so weit als zum Ankauf von Grund und Boden, Materialien oder zur Bestreitung von Kunst- und Handwerksarbeiten baare Mittel erfordert würden, nach dem Steuercapital concurriren müßten, und hiernach hat dieselbe diesen §. abgeändert. Es bedürfte einer genauen Aufzeichnung aller der Vortheile, welche die Ausmärker wirklich von der Gemeinde und Gemarkungseinrichtung ziehen, eine genaue Berechnung des Aufwandes, welcher hierdurch verursacht wird, um auszumitteln, welcher Beitrag der richtige sei. Allein auch selbst dann würde jede Gemeinde ein verschiedenes Resultat darbieten, und die Absicht, hier zur Erleichterung der Gemeindeverwaltung, zur Beseitigung nachtheiliger Streitigkeiten eine gleichförmige Regel aufzustellen, aufgegeben werden müssen.

Darum wird man, um eine allgemeine passende Norm zu gewinnen, nur den Vergleichsweg einschlagen können. Es ist möglich, daß in einzelnen Fällen die Ausmärker bei der Theilnahme an ein Drittel der Bedürfnisse weniger, es ist aber auch eben so möglich, ja gewiß, daß sie in andern mehr tragen, als die bei einer Ausschcheidung der Gemeindeausgaben sie treffende Quote beträgt. Es wird dieses aber auch dann behauptet, wenn sie neben der Theilnahme an ein Drittel auch noch zu den Gelderfordernissen gewisser Gemarkungslasten concurriren, und es bleibt immer nur das entschieden richtig daß sie nach dem Vorschlage der zweiten Kammer nun überall mehr, als nach den Beschlüssen dieser Kammer leisten müßten.



Die Commission ist von dem Wunsche geleitet, daß die Gemeindeordnung über diesen Streit nicht untergehe; sie zieht in Erwägung, daß die bisherige gute Polizeiaufsicht die Anlegung nöthiger Straßen und Brücken, soweit sie den Gemarkungsverband betreffen, zur Vollendung brachte, also es sich künftig selten um neue Anlagen oder um einen oftmaligen bedeutenden Geldaufwand hierzu handeln werde. Sie beachtet ferner, daß die Damm- und Flußbauten meist die Staatskasse, zuweilen Societätsverbände, selten den Gemarkungsverband für sich treffen werden; sie glaubt daher, daß die von der zweiten Kammer beschlossene Erweiterung der Beitragspflicht der Ausmärker bei Voraussetzung einer zweckmäßigen Verwaltung und Vermeidung überflüssiger neuer Anlagen in der Regel nie nachhaltige, nur mäßige Opfer herbeiführen dürfte, und wünscht, daß solche angenommen werden möchte.

Ein weiterer Zusatz zu diesem §. ist Folge dieser Erweiterung, wodurch es nöthig wird, bei zerstreuter Lage der Häuser eines Orts den Etter zu bestimmen; er ist zweckmäßig, und dürfte Beifall verdienen. Dagegen kann sich die Commission mit dem neuen

§. 59 a.

nicht vereinigen, wonach künftig keine Liegenschaft der Gesamtbesteuerung der Gemeinde ohne deren Zustimmung entzogen werden darf. Die Verhandlungen dieses Landtags über die Gemeindeordnung haben bisher durchaus keine Andeutung hierwegen enthalten, auch nicht der neueste Commissionsbericht; es ist diese Bestimmung erst bei der letzten Berathung in der zweiten Kammer durch ein Mitglied angetragen und angenommen worden, und findet ihre nähere Veranlassung in dem §. 67. der Gemeindeordnung von 1822.

Wenn die Gemeindeordnung von 1822 von der Regel ausging, daß jeder Staatsbürger Mitglied einer Gemeinde sein solle, und nur Ausnahmen davon meist als vorübergehend ge-



stattet, so mußte dort consequent auch dahin gewirkt werden, die Ausnahmen von der vollen Gemeindebesteuerung ebenfalls nur vorübergehend zu behandeln, um durch die materielle Vereinigung die formelle herbeizuführen.

Setzt man erstere Regel nicht aufgestellt; es bestehen staatsbürgerliche Einwohner (Staatsbürger ohne Gemeindebürgerrecht) neben Gemeindebürgern; die Verhältnisse der Ausmärker sind nicht als Ausnahmen zu betrachten, sondern unter eine gesetzliche Regel gestellt; es scheint daher die im §. 67. Absatz 3. der Gemeindeordnung von 1822 enthaltene Bestimmung auf solche überhaupt nicht mehr anwendbar.

Das Beitragsverhältniß der Liegenschaften richtet sich nach der Eigenschaft ihres Besitzers. Ist er Gemeindebürger, und genießt er die daraus hervorgehenden Rechte und pecuniären Vortheile, so ist er verbunden, nach dem Verhältniß seines steuerbaren Vermögens innerhalb der Gemarkung zu allen Bedürfnissen beizutragen. Ist er nicht Gemeindebürger, und genießt er also diese Rechte und Vortheile nicht, so kann ihm der volle Beitrag nicht mit Recht aufgebürdet werden, sondern nur derjenige, welcher mit dem beschränkten Genuß eines Nichtbürgers im Verhältniß steht, und gesetzlich normalisirt ist. Es würde eine höhere Belastung bei einer Erwerbung durch Erbschaft, Tausch, Kauf, Heimfall von verliehenem Nutzungseigenthum an den zufälligen Umstand geknüpft, daß der frühere Besitzer Bürgerrecht hatte und genoss, obgleich es nicht übergeht, während dort, wo er solches nicht hatte, von einer höhern Belastung nicht die Rede wäre.

Wir sind von der Absicht ausgegangen, allen formellen Unterschied zwischen den steuerbaren Objecten zu beseitigen; sie sind alle zu Gemeinde- und Gemarkungsbedürfnissen steuerbar, nach Verhältniß der Bethheiligung ihrer Besitzer. Wollte man nun rücksichtslos dieses Verhältniß da umstoßen, wo das Object aus den Händen eines Bürgers in die eines Nichtbürgers übergeht,



— denn dieses ist die nothwendige Folge obiger Bestimmung, indem keine Gemeinde die Gefälligkeit so weit treiben wird, von der höhern Belastung zu ihrem Nachtheil abzugehen — so müßte man noch einen Schritt weiter gehen, und die Güter, welche dormalen in Händen der Ausmärker sind, für immer ohne Rücksicht auf nachfolgende Besitzer, die geringere Besteuerung erhalten, was eben, wie jenes, gegen die Consequenz des Gesetzes anstößt.

Man glaube doch ja nicht, daß die Güter der Ausmärker zunehmen werden, so wenig als dieses bisher der Fall war, besonders nicht, soweit sie von Standes- und Grundherren besessen, obgleich von ihnen allein hier die Rede nicht sein kann. Sicher ist das Capital der aus dem Drang der Umstände Verkauften größer als das der Erkauften; sodann ist ja nicht der Kauf der einzige rechtliche Erwerbstitel; Vererbung, Heimfall, Tausch u. nehmen hier noch ihre Stelle ein; Handel und Wandel gleichen hier von selbst aus.

Offenbar läge hierin eine Beschränkung des Eigenthums, die das Gesetz nicht anerkennt; nur in dem Lösungsrecht, wie solches das Landrecht ausspricht, liegt die allein gerechte Schutzwehr gegen Vergrößerung der Besitzungen der Ausmärker.

Die Commission muß darauf antragen, diesen §. zu verwerfen. In den

§. 62. 64. 66.

sind die gestrichenen Worte: „eine Landwirthschaft, Landwirthschaft, oder Landwirthschaft“ wieder hergestellt worden.

In dem Entwurfe der Regierung war derer, welche nur staatsbürgerliche Einwohner sind, und als solche die Landwirthschaft treiben, nicht besonders erwähnt; dagegen diejenigen, welche ein bürgerliches Gewerbe treiben, den Gemeindegewerbetreibenden hinsichtlich der Gemeindelasten gleichgestellt. Der Commissionsbericht der zweiten Kammer und deren erster Entwurf nahmen jene erstern ebenfalls auf, und stellten sie den letztern gleich, weil gleiche Gründe hiesfür sprächen.



Ihre Commission glaubte jedenfalls, daß ein Unterschied zwischen den Fällen zu machen sei, wo die Landwirthschaft als nährendes Gewerbe, und denjenigen, wo sie als eine gemeinnützige Beschäftigung, oder aus Neigung, ohne ein Bedürfniß für die Ernährung, getrieben wird. Allein Sie glaubten, daß die Landwirthe, welche nicht Bürger sind, überall nur als Ausmärker zu betrachten, und nur mit diesen für die Gemeinde zu besteuern seien, wonach ihrer in §. 62. 64. 66. zu Vermeidung von Zweifeln keine Erwähnung geschehen könne. Für die Wiederaufnahme in den §. 62., deren Wirkung in der Verbindung mit dem nach der diesseitigen Fassung angenommenen §. 61. offenbar lästiger als früher wird, ist angeführt, daß der staatsbürgerliche Einwohner, welcher Landwirthschaft in einer Gemeinde treibt, an allen Gemeindegewerben vorzüglichen Antheil nehme, und daher wie der Gewerbetreibende behandelt werden solle; daß ferner solche unter den Gewerbetreibenden an und für sich nicht begriffen seien, indem die Gewerbesteuerordnung sie nicht darunter aufführt; endlich, daß die Besorgniß, es könne auch der als beitragspflichtig angesehen werden, welcher nur landwirthschaftliche Versuche anstellt, nicht begründet scheine, da solchen niemand für einen Landwirth erklären werde.

Wenn Ihre Commission gegen die Beibehaltung dieser Worte in den §. 64. u. 66. nichts erinnert, da sie nur die Form der Leistung der Gemeinde-, Fuhr- und Handdienste betreffen, so muß sie eine entgegengesetzte Meinung hinsichtlich des §. 62. besonders in der durch die Verbindung des §. 61. entstehenden größern Belastung der staatsbürgerlichen Einwohner, welche Landwirthschaft treiben, aussprechen, und ihre Gründe beifügen.

Zuvörderst muß sie darauf zurückkommen, daß im Vergleichswege durch den §. 59. die Beitragsverhältnisse aller Ausmärker nach einem gleichen, und wie sie glaubt, eher den Gemeinden, als jenen zuträglichen Maß festgesetzt sind, man



also nicht wieder einzelne Classen derselben besonders und höher belasten soll, wenn man nicht von dem Vergleich abgehen, und somit auch andere Classen wegen des oft sehr geringen, ja in eine Fiction sich auflösenden Vortheils noch besonders erleichtern will, denn dieses, wie jenes, steht in einem Wechselverhältniß. Wir verstehen nämlich unter Ausmärkern überhaupt alle jene, welche ein Steuercapital in einer Gemeinde besitzen, ohne dort das Bürgerrecht zu genießen.

Bedenkt man, daß alle Gemeinde- resp. Gemarkungseinheiten, die sonst einen großen Theil der Ausmärker gar nicht berührten, nun im Anschlage unter den Gemeindebedürfnissen ihre Stelle finden, und an diesen ein Drittel unter allen Umständen auf sämtliche Steuerpflichtige ausgeschlagen, bedenkt man ferner, daß nebenbei die Geldbedürfnisse für Damm-, Fluß-, Weg- und Brückenbauten in ihrem vollen Betrag eben so repartirt werden, so kann wohl eine einzelne Klasse von Ausmärkern nicht mehr leisten, ohne sie zur Ungebühr zu belastigen.

Auch ist die Behauptung nicht richtig, daß die, die Landwirthschaft treibenden staatsbürgerlichen Einwohner, dieselben Vortheile genießen, wie der Gemeindebürger; weder Bürgerrecht und die daraus hervorgehenden Rechte und Nuzungen stehen ihnen zu, noch haben sie Antheil an dem Gemeindevermögen und einem Ueberschuß davon.

Wenn die, ein bürgerliches Gewerbe treibenden staatsbürgerlichen Einwohner den Gemeindebürgern bereits gleichgestellt werden, obgleich sie nach dem aufgestellten Begriffe unter die Ausmärker gehören, so hätte dieses darin einen besonders entscheidenden Grund, daß solche in der Regel in dem Orte und von den Gemeindeangehörigen, ihre Nahrung suchen, ihr Steuercapital also hauptsächlich in der Gewerbslage des Orts begründet ist, daß sie dabei mit den gleiche Gewerbe treibenden Bürgern concurriren, und daher, um jene nicht zu benachtheiligen, gleiche Lasten übernehmen müssen. Allein diese Gründe sind auf die



Landwirthschaft treibenden staatsbürgerlichen Einwohner nicht anwendbar, sie verkürzen nicht die Nahrung der Gemeindeangehörigen, nein sie verbessern solche, der Markt ihrer Waare ist auswärts, der Erlös davon fließt aber, zum Theil, oft ganz auf solche zurück. Die Gemeinden haben kein Interesse, sie zu verdrängen, sondern zu erhalten.

Die Folge einer besondern Belastung, der staatsbürgerlichen Einwohner, welche die Landwirthschaft treiben, kann keine andere als die sein, daß sie, (soweit sie nicht zum Nahrungsbetrieb dient) größtentheils solche aufgeben, und sich durch Verpachtung von solchen befreien. Dies wäre aber gewiß nachtheilig, denn es bedarf nur einer geringen Kenntniß der Lage unserer Landwirthschaft, welche ein weites Feld von Verbesserung vor sich hat, um sich zu überzeugen, wie wünschenswerth es sei, daß solche, welche Gelegenheit zu wissenschaftlicher Bildung benühten, weniger auf Sicherung einer Rente, als auf Erweiterung der Fortschritte im Praktischen sehen, nicht abgehalten werden. Ihre Arbeiten und deren Resultate gehören dem Allgemeinen, und bekannt ist es, daß die frühern und seitherigen Vorschritte in der Landwirthschaft nur auf diesem Wege entstanden sind.

Nicht zu übersehen ist das Schwankende und Willkürliche in dem Verhältniß der Besteuerung, wenn von dem Selbstbetrieb eine höhere Anlage abhängt, der meist nur vorübergehend, oft durch Mangel an Pachtliebhabern nothgedrungen eintritt und wieder aufhört.

Wir können nicht verschweigen, daß diese Besteuerung ganz besonders in den Fällen belästigend ist, wo größere und kleinere Feldgüterbesitzer nebenbei auf derselben Gemarkung oft nutzlose Gebäude (lebenbare Schlösser) unterhalten müssen, Waldungen, bedeutende Gefälle besitzen, und den Betrieb einer vielleicht unbedeutenden Landwirthschaft, das ganze Besitztum, nach dem Steueranschlag, in die volle Gemeindebesteuerung



hineinziehen würde. Niemals kann dieses mit Grund verlangt werden.

Es ist zwar angeführt worden, daß die, welche nur zu landwirthschaftlichen Versuchen Grundstücke selbst bewirthschaften, nicht als Landwirth im Sinne des Gesetzes angesehen werden können, allein wo und wie will man das Kennzeichen des Unterschieds richtig aufstellen? Der Besitzer eines Viertels Acker kann Landwirth im Sinne des Gesetzes sein, während ein anderer ein ganzes Gut für seine Beschäftigung und Versuche verwendet. Es ist aber in dem Gesetze selbst kein Unterschied gemacht, und wird daher der andere, der mehr als ein Viertel bewirthschaftet, um so mehr als Landwirth danach behandelt werden, als das hervorgehobene Interesse der Gemeinden jene Ausnahme widerspricht.

Demnach glaubt die Commission, indem sie noch auf die Analogie des §. 73. hinweist, daß auf die Wiederherstellung des Wortes „Landwirthschaft“ im §. 62., welche nach §. 61. den Beizug der staatsbürgerlichen Einwohner einer Gemeinde, welche dort Landwirthschaft treiben, mit dem vollen Maße der Gemeindebürger zur Folge haben würde, und im §. 62. die Leistung von drei Tage Handdienste erfordert, nicht eingegangen werden können. Doch will sie der hohen Kammer anheim geben, ob vielleicht ein Vermittlungsweg darin gefunden wäre, daß man den früher berührten Unterschied, zwischen solchen, die die Landwirthschaft als ausschließlichen und nothwendigen Nahrungszweig betreiben müssen, und solchen, die nicht in diesem Falle sind, wieder aufnehme.

Der zu

§. 74.

gemachte Zusatz ist allerdings begründet. So wie diejenigen Gemeindefschulden, an denen die Ausmärker bisher nicht theilhaft waren, künftig von den Gemeinden ohne deren Theilnahme berichtigt werden müssen, so versteht sich von selbst, daß



diese an denen Umlagen, zu welchen sie gemäß ergangener Provisorien seit 1819 Beiträge zu leisten hatten, etwaige Rückstände besonders zu ersehen haben.

## §. 108.

Hier ist der letzte Theil des Nachsatzes, wonach die Regel der Socialausgaben auf gewisse Erwerbungen der Gemeinden anwendbar erklärt wurde, gestrichen worden, weil er überflüssig sei, und auch auf die Verhältnisse nicht passe. Wir haben bei dieser Streichung nichts zu erinnern, da der Nachsatz schon klar genug ist, mithin einer besondern Erläuterung durch den letzten Theil nicht bedarf.

## §. 115.

Die am Ende desselben von der zweiten Kammer beschlossene Abänderung ist als bessere Fassung anzuerkennen, und somit nicht zu beanstanden.

Die Anträge der Commission gehen hiernach dahin:

- 1) den Beschlüssen der zweiten Kammer, soweit dadurch an den §. 6. 11. 13. 40. 31. 51. 39. 64. 66. 74. 108. 115. eine Aenderung vorgenommen worden ist, beizutreten,
- 2) den neuen Zusatz Art. 59a zu verwerfen;
- 3) die Aenderung im Art. 62, entweder zu verwerfen, oder mit der Beschränkung auf „Landwirthschaft als ausschließlichen und nothwendigen Nahrungsweig“ anzunehmen.